
Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz¹

(Änderung vom 8. März 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I.

Die Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz vom 5. August 1997² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Es ist zuständig für die Bewilligung von Tierversuchen (Art. 18 Abs. 1 TSchG).

§ 3 Abs. 3 Bst. a, b und h (neu)

(³ Er ist insbesondere zuständig für:)

- a) die Kontrolle von Tierhaltungen sowie die Anordnung von Tierhalteverböten und anderen Massnahmen bei Vernachlässigung oder unrichtiger Haltung von Tieren (25 TSchG);
- b) die Anordnung von Tierhalteverböten (Art. 24 TSchG);
- h) die Sicherstellung der fachgerechten Betreuung von Findeltieren.

§ 3a (neu) Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist Meldestelle für Findeltiere (Art. 720a Abs. 2 ZGB).

II.

¹ Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 740.111.

² GS 19-206.